Schutzkonzept

der

Ev.-Luth. Pauluskirch-gemeinde

Leipzig-Grünau

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Einleitung
    1.1. Grundlagen zur Präventionsarbeit
    1.2. Analyse und Ausgangslage des Schutzkonzepts
2. Anforderungen an Mitarbeitende und Dokumentationspflichten
    2.1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
        2.1.1. Hauptamtlich Tätige
        2.1.2. Ehrenamtlich Tätige
        2.1.3. Zuständigkeiten für Einsicht und Dokumentation
    2.2. Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden
        2.2.1. Schulungen für Hauptamtliche
        2.2.2. Schulungen für Ehrenamtliche
3. Verhaltenskodex
    3.1. Allgemein Gültiges
    3.2. Gestaltung von Nähe und Distanz
    3.3. Sprache, Wortwahl und non-verbale Interaktion
    3.4. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen
    3.5. Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
    3.6. Zulässigkeiten von Geschenken
4. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren
    4.1 Fehlerkultur
    4.2 Beschwerdeverfahren
5. Verdacht, Fallklärung und Intervention
6. Rehabilitationen
    6.1. Rehabilitierung von Betroffenen
7. Evaluation und Monitoring
8. Aufarbeitungen

ANLAGEN

1. Ansprechpersonen für Präventions- und Beschwerdeverfahren
2. Zuständige Personen zur Einsichtnahme und Dokumentation
3. Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
4. Beschwerdebogen
5. Handlungsplan bei Hinweisen auf Gefährdung von Schutzbefohlenen (als Aushang).

1. Einleitung

1.1 Grundlagen zur Präventionsarbeit

Ziel der Präventionsarbeit unserer Kirchgemeinde ist es, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene geschützt und an allen unseren Orten unbeschwert und angstfrei zusammenkommen können.

Im Miteinander aller Personen der Gemeinde – Hauptamtliche, Ehrenamtliche und Teilnehmende – soll eine Kultur des achtsamen Umgangs miteinander stetig gefördert werden. Diese ist für uns die Grundlage im Gemeindeleben, für die Gruppen und Kreise und für die täglichen Begegnungen aller. In allen Gruppen und Kreisen sollen persönliche Rechte geachtet und gefördert werden.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex verpflichtet sich unsere Gemeinde diesem Ziel.

1.2. Analyse und Ausgangslage des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept baut auf der Risikoanalyse auf, die der "Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit" der Kirchgemeinde erstellt hat. Es beinhaltet den Verhaltenskodex der Landeskirche und eigene Ergänzungen für alle in der Gemeinde haupt- und ehrenamtlich Tätigen.

2. Anforderungen an Mitarbeitende und Dokumentationspflichten

2.1. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Der leitende Pfarrer, die leitende Pfarrerin und der amtierende Kirchenvorstand (kurz KV) tragen die Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung, Begleitung und Beaufsichtigung von schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen betraut werden, die sowohl über eine erforderliche fachliche als auch eine persönliche Eignung verfügen. Der KV der Kirchgemeinde achtet auf die Umsetzung und unterstützt die hauptamtlich Mitarbeitenden bei der Auswahl geeigneter Personen. Die Hauptamtlichen und der Kirchenvorstand informieren sich gegenseitig über neue haupt- bzw. ehrenamtlich Mitarbeitende.

2.1.1. Hauptamtlich Tätige

Voraussetzung für eine Tätigkeit mit Schutzbefohlenen ist bei Hauptamtlichen die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (kurz EFZ), in dem kein Eintrag über Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt StGB) zu finden ist. Der Kirchenvorstand und eine von ihm beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ, dokumentiert die Einsichtnahme und gibt das EFZ wieder an die Person zurück. Nach jeweils fünf Jahren ist erneut ein aktuelles EFZ vorzulegen. Der Dokumentationsnachweis wird zusammen mit der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung in der Personalakte abgelegt. Ebenso ist die Teilnahme an einer Präventionsschulung nachzuweisen und in der Personalakte abzuheften.

2.1.2 Ehrenamtlich Tätige

Bei ehrenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendarbeit ist die Eignung zu überprüfen, d.h. es erfolgt vor der Übernahme der Aufgabe ein Gespräch, in dem die Prävention gegen sexualisierte Gewalt auf der Grundlage des vorliegenden Schutzkonzepts und ggf. weitere relevante Regelungen thematisiert werden. Darüber hinaus wird auch der Verhaltenskodex (im Anhang) ausgehändigt und besprochen. Ebenso wird auf die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung für Ehrenamtliche hingewiesen, deren Besuch so bald wie möglich nachzuweisen ist. Die eigenverantwortliche Gruppenleitung ist erst nach dem Besuch der Präventionsschulung und der Vorlage eines EFZ möglich.

Für alle Helfer und Helferinnen gilt: Ab 14 Jahren ist eine Schulung im Verhaltenskodex verpflichtend und muss dokumentiert werden; ab 16 Jahren, zum eigenständigen Leiten einer Gruppe, ein EFZ. Das Ablegen einer Jugendleitercard wird empfohlen.

2.1.3. Zuständigkeiten für Einsicht und Dokumentation

Die Verantwortung für die Einsichtnahme in die Führungszeugnisse und die Überprüfung der Teilnahme an der Präventionsschulung liegt beim KV. Die Einsichtnahme in das EFZ ist im Vier-Augen-Prinzip (Siehe Anlage 2) vorzunehmen und zu dokumentieren. Die Teilnahme an der Präventionsschulung, die Abgabe der Selbstauskunftserklärung und die Anerkennung des Verhaltenskodex (beides in einem Dokument) werden für jeden Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen dokumentiert. Die Dokumentationen sind unter Verschluss im Pfarrbüro aufzubewahren. Der Kirchenvorstand, der Kinder- und Jugendausschuss oder hauptamtlich Mitarbeitende entscheiden, bei welchen Aktivitäten von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen oder eine Belehrung im Verhaltenskodex ausreichend ist. Falls ehrenamtlich Aktive ein EFZ vorlegen sollen, so ist dieses bei aktiven Ehrenamt nach 5 Jahren zu aktualisieren. Orientierung bieten dabei die Kriterien der Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ob im Einzelfall aufgrund der Art, der Intensität und der Dauer des Kontaktes mit Kindern oder Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss.

2.2. Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden

2.2.1. Schulungen für Hauptamtliche

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden werden entsprechend der Vorgaben des Dienstgebers geschult. Die Schulung ist innerhalb eines Jahres nach Anstellung (jedoch so bald wie möglich) zu absolvieren. Alle fünf Jahre muss eine Aufbau-/ oder Vertiefungsschulung besucht werden.

2.2.2. Schulungen für Ehrenamtliche

Alle unsere ehrenamtlich Tätigen müssen je nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit eine entsprechende Präventionsschulung besuchen. Inhalte der Präventionsschulung sind unter anderem: Einführung in das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt; Umgang mit Nähe und Distanz; Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen; Praxisbeispiele zur Reflexion und

erste Handlungsschritte. Alle Ehrenamtlichen müssen spätestens nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung besuchen, insofern die Tätigkeit weiterhin ausgeführt wird.

3. Verhaltenskodex

Das Ziel unseres Verhaltenskodex ist es, eine wertschätzende Haltung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und den anderen Mitarbeitenden in unserer Gemeinde einzunehmen und bekannten Täterstrategien entgegenzuwirken. Dieser Kodex soll allen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden Orientierung geben und benennt Verpflichtungen, an die wir uns alle halten. Wir wollen klare Leitlinien beschreiben, wie wir ein professionelles (angemessenes, sorgfältiges, gutes, passendes) Verhältnis von Nähe und Distanz zu den Schutzbefohlenen (Kinder, Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene) aufbauen ohne dabei Grenzen zu überschreiten. Dieser Verhaltenskodex soll die Qualität unseres pädagogischen und helfenden Handelns erhöhen und das Thema „sexualisierte Gewalt“ bewusst machen. Ziel ist es, dass kein Mensch in unserer Gemeinde Gewalt erfährt. Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche: (siehe auch: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens). Ergänzend zu dem Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, gilt auch folgender Kodex für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Pauluskirchgemeinde und ist verbindlich zu unterzeichnen.

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl und non-verbale Interaktion
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Zulässigkeit von Geschenken

3.1 Allgemein Gültiges

1.) In der Gruppe werden die Regeln besprochen, damit sie für alle transparent sind.

2.) Allen Haupt- und Ehrenamtlichen sind die Beratungs- und Beschwerdewege bekannt. Wer Zeuge einer Grenzverletzung oder übergriffigen Verhaltens geworden ist, hat dies zu melden. Gleiches gilt, wenn ein Verdacht einer solchen Handlung besteht. Die Meldung erfolgt umgehend an die Gruppenleitung oder die Präventionsbeauftragte.

3.) Alle Haupt- und Ehrenamtlichen sind sich darüber bewusst, dass sie eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung haben. Sie versichern, dass sie dies nicht zum Schaden der ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen ausnutzen.

4.) Jedem ist bewusst, dass jegliche sexuelle Handlung oder Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt an und in Gegenwart von Schutzbefohlenen disziplinarisch und strafrechtlich verfolgt wird.

3.2 Gestaltung von Nähe und Distanz

1.) Die Kinder und Jugendlichen werden über ihre Rechte informiert und ermutigt, von diesen Gebrauch zu machen. Es wird respektiert, wenn sie diese in Anspruch nehmen.

2.) Individuelle Grenzen werden ernst genommen und nicht abfällig kommentiert. Mit körperlicher Nähe und Distanz wird achtsam umgegangen. Alle Angebote, Spiele und Übungen sind freiwillig.

3.) Der Kontakt zu Schutzbefohlenen orientiert sich grundsätzlich an der Tätigkeit. Entstehen private Beziehungen werden diese transparent gemacht und deren Wirkung reflektiert. Es dürfen keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Dienstliche Themen werden an angemessenen Orten besprochen.

4.) Zweiergespräche mit Schutzbefohlenen werden bei offener Tür geführt. Jeder kann hereinkommen und jederzeit den Raum verlassen.

5.) Körperkontakt bedarf der freien und erklärten Zustimmung beider Seiten. Bei Spielen und Methoden wird sensibel mit Körperkontakt und individuellen Grenzen umgegangen. Schutzbefohlene werden nicht geküsst. Körperkontakt bei Erster Hilfe Leistungen ist erlaubt.

6.) Die Intimsphäre anderer Personen wird gewahrt.

7.) Bei Fehlverhalten, im Sinne der Präventionsordnung, besteht kein Recht auf Geheimhaltung. Grenzüberschreitendes Verhalten wird thematisiert.

3.3 Sprache, Wortwahl und non-verbale Interaktion

1.) Die Wortwahl ist wertschätzend. Sie soll der jeweiligen Rolle, dem Auftrag, der Gruppe und ihren Bedürfnissen entsprechen (altersgerecht und angemessen).

2.) Schutzbefohlene werden mit ihrem bevorzugten Namen angesprochen.

3.) Verletzende, sexualisierte, rassistische und diskriminierende Sprache und Interaktion sind verboten. Bei verbalen und nonverbalen Grenzverletzungen wird grundsätzlich eingeschritten und klar Position bezogen.

4.) Jegliche Interaktion wird der Situation angemessen und nachvollziehbar gestaltet.

3.4 Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

1.) Veranstaltungen mit Übernachtungen werden von einem geschlechtsgemischten Team /Betreuern begleitet. Die betreuenden und verantwortlichen Personen sind allen Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten bekannt zu machen.

2.) Bei Fahrten und Freizeiten mit Übernachtung wird sich an den Regeln, die mit der Anmeldung zur Veranstaltung bekanntgegeben werden, orientiert. Diese Regeln werden zuvor den Teilnehmenden und ggf. Erziehungsberechtigten transparent gemacht und besprochen.

3.) Betreuer, Betreuerinnen und Schutzbefohlene übernachten nicht im selben Raum. Die Teilnahme an Übernachtungen ist immer freiwillig.

4.) Es wird sich nicht mit Schutzbefohlenen gemeinsam umgekleidet und keine gemeinsame Körperpflege durchgeführt.

5.) Zimmer Schutzbefohlener werden nicht ohne anzuklopfen und auf Antwort zu warten betreten.

3.5 Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

1.) Niemand wird ohne sein Einverständnis und das der Erziehungsberechtigten gefilmt oder fotografiert.

2.) Bei der Nutzung von sozialen Medien zur Gruppenkommunikation wird darauf geachtet, dass eine Vertrauensperson mitliest und bei Grenzverletzungen einschreiten kann.

3.6 Zulässigkeiten von Geschenken

1.) Es wird darauf geachtet, dass Geschenke einen angemessenen Rahmen haben (Kosten, Größe, Art und Weise der Überreichung) und die beabsichtigte Wirkung allen Teilnehmenden klar ist (z.B. Dank, Verabschiedung, Willkommen, Erinnerung etc.)

2.) Geschenke für gleiche Angelegenheiten sollten den gleichen Rahmen haben.

3.) Geschenke von Schutzbefohlenen werden im Team transparent gemacht. Es wird reflektiert mit welcher Absicht ein Geschenk überreicht wird und abgewogen, ob es angenommen werden kann.

4.) Es werden keine exklusiven Geschenke gemacht, da sie Einzelne bevorzugen und zu Schuld- und Abhängigkeitsgefühlen führen können.

4. Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

4.1 Fehlerkultur

Fehler sind Chancen zur Weiterentwicklung. Die Pauluskirchgemeinde fördert ein vertrauensvolles Miteinander sowie einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Wer Fehler macht, kann darüber sprechen und erhält Unterstützung. Es gilt, die Zusammenhänge, in denen Fehler auftauchen, zu analysieren und die Bedingungen, die einen Fehler oder Problem begünstigt haben, zu beseitigen.

So können gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen eingeleitet werden.

Gegebenenfalls sind dienst- oder arbeitsrechtliche Schritte einzuleiten. Ehrenamtliche Mitarbeit muss beendet werden.

4.2 Beschwerdeverfahren

Alle Hinweise und Beschwerden werden ernst genommen.

Grundsätzlich gibt es in der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde verschiedene Möglichkeiten für Fragen und Beschwerden:

- Über die Ansprechpersonen
- postalisch oder per E-Mail an den Kirchenvorstand über das Gemeindebüro,
- mündliche, schriftliche oder telefonische Beschwerden bei dem zuständigen Pfarrer oder bei den Schutzbeauftragten.
- Für Hinweise können Sie auch den Postkasten der Kirchgemeinde nutzen. Hierfür steht Ihnen ein Beschwerdeformular, erhältlich im Foyer und auf der Internetseite, zur Verfügung. Beschwerdeeingänge werden umgehend von den Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern bearbeitet. (Siehe Anlage 4)

Es bleibt unbenommen sich auch an den Schutzbeauftragten des Kirchenbezirks oder der Landeskirche zu wenden. (Siehe Anlage 1)

5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

Bei Verdacht grenzüberschreitenden Verhaltens hilft der Präventionsbeauftragte im Kirchenbezirk diesen einzuschätzen. Liegen nach der Voreinschätzung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich. Die Präventionsbeauftragten können sich bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die jeweils zuständige Stelle wenden. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt.

Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

WICHTIG: Haupt- und Ehrenamtliche sind zur Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt verpflichtet. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wendet man sich an die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Einrichtung oder den Präventionsbeauftragten. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Leitung zu informieren.

Die zuständige Stelle arbeitet mit einem Interventionsteam vor Ort zusammen. In der Pauluskirchgemeinde soll das Interventionsteam aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen bestehen. Dieses soll je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündeln. Die zuständige Stelle und das Interventionsteam arbeiten nach einem festgelegten Interventionsplan. Er hilft bei Verdacht auf sexualisierte und andere Formen von Gewalt schnell und professionell zu handeln.

6. Rehabilitationen

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, liegt eine Strategie vor, durch die die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch der Träger rehabilitiert werden.

Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

• Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

• Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen und gegebenenfalls den Eltern zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln.

Handelt es sich um bewusst falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer Rehabilitierung gehören:

• Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger;

• Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes;

• Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten;

• Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz;

• Unterstützung bei der Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die

Person das wünscht;

• Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben;

• Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person;

• Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.

6.1. Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierung muss auch Betroffene mit einbeziehen.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben und denen nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls von der Kirchgemeinde zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

7. Aktualisierung

Alle zwei Jahre wird das Schutzkonzept auf Aktualisierungen überprüft. Verantwortlich dafür ist der Kinder- und Jugendausschuss der Pauluskirchgemeinde, der dem Kirchenvorstand darüber berichtet.

Der oder die Präventionsbeauftragte wird einbezogen. (Siehe Anlage *)

8. Aufarbeitungen

Neben der Prävention und Intervention ist die Aufarbeitung eines Verdachtsfalles von sexualisierter Gewalt ein ebenso wichtiges Instrument. Die Ergebnisse der Aufarbeitung fließen unmittelbar in die Fortschreibung des Schutzkonzeptes ein. Durch Hinzuziehen von außenstehenden Fachkräften/Präventionsbeauftragten, können direkt- und indirekt Betroffene unterstützt werden, das Geschehene zu verarbeiten. Das Geschehene soll dokumentiert und archiviert werden.

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde Grünau in der Sitzung vom _____ beschlossen.

_____

Pfr. Dr. Rainer Sörgel (Vorsitzender des Kirchenvorstandes)

(Anlage 1)

Ansprechpersonen für Präventions- und Beschwerdeverfahren

Pfarrer Dr. Rainer Sörgel und/oder Kirchenvorstand *(stellv. Person)*

Tel.: 0151 4249 63 90

rainer.soergel@evlks.de

Gemeindepädagogin Jeanette Rüger

Tel.: 0151 53978219

jeanette.rueger@evlks.de

Präventionsbeauftragte der Pauluskirchgemeinde

Catharina Paulick

Tel.: 0171 8633490

Catharina.paulick@evlks.de

Kinderschutzbeauftragter des Kirchenbezirkes Leipzig Tobias Graupner,

Tel.: 0176 20657169

tobias.graupner@evlks.de

Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Leipzig

0341 4 11 21 30

Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt

in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Heike Siebert

Tel.: 034135531477

Heike.siebert@evlks.de

(Anlage 2)

Zuständigkeiten für Einsicht- und Dokumentationen

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und Präventions-schulungsnachweis ist während der Öffnungszeiten des Pfarramtes und nach Vereinbarung möglich.

Die Einsichtnahme erfolgt im Vier-Augen-Prinzip durch Pfarrer Dr. Rainer Sörgel, Gemeindepädagogin Jeanette Rüger und Verwaltungsmitarbeiterin Katrin Waltsgott.

Stand Mai 2025

(Anlage 3)

Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.

2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.

3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.

4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.

5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.

6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.

7. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.

8. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.

10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

_____

Name Vorname Geburtsdatum

_____

Ort, Datum Unterschrift

(Anlage 4)

Beschwerdebogen

Ev.-Luth. Pauluskirchgemeinde
Alte Salzstraße 185
04109 Leipzig

zu Händen:

- ☐ Pfarrer Dr. Sörgel
- ☐ Catharina Paulick (Präventionsbeauftragte)

Beschwerde/Mitteilung

Datum:

Was möchten Sie uns mitteilen?

Wie sollen wir mit Ihrer Meldung weiterarbeiten?

- ☐ Ich möchte, dass die Sache zur Kenntnis genommen wird.
- ☐ Ich möchte, dass die Sache bearbeitet wird.
- ☐ Ich möchte über die Bearbeitung informiert werden.
- ☐ Ich möchte mit jemanden darüber sprechen: _____
- ☐ Ich möchte: _____

Soweit eine Rückmeldung gewünscht ist, wie können wir sie erreichen?

Name:

Telefon:

Anschrift:

Mail:

(Anlage 5)

Handlungsplan

Wahrnehmung eines Verdachtsfalles

Hinweise (durch Kinder, Eltern, haupt- bzw. ehrenamtliche Mitarbeiter*innen o. ä.) auf Gefährdung von Schutzbefohlenen.

↓

Ab sofort Dokumentation aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen.

↓

Information an Pfarrer/Pfarrerin o. a. Mitarbeiter/Mitarbeiterin und/oder Präventionsbeauftragte
Pfr. Dr. Rainer Sörgel, Tel. 0151 42496390; Catharina Paulick, Tel. 0171 8633490

↓

Hinzuziehung des Präventionsbeauftragten im Kirchenbezirk
Tobias Graupner, Tel. 0176 20657169

↓

Hinweise auf Gefährdung | **Gefährdung nicht ausgeschlossen** | **Keine Hinweise auf Gefährdung**

↓

Hinzuziehung der Fachpersonen im Regionalkirchenamt, bzw. Landeskirchenamt oder anderer Stellen. Freistellung der Beschuldigten.

↓ Verdacht erhärtet sich:

Ggf. Straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen

↓ Verdacht erhärtet sich nicht:

Rehabilitation der Betroffenen